

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 25

Artikel: Wichtige Aufgaben der Städte und grösserer Dorfgemeinden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Marg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petzzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. September 1903.

Wohnspruch: Tun, nicht räffen und ruh'n!
Den Schwachen gutes tun.

Verbandswesen.

Schweizerisch. Käfermeisterverband. Sonntags den 6. September fand in Lausanne die Delegiertenversammlung des Schweizer. Käfermeisterverbandes statt. Der Verband ist bereits auf 260 Mitglieder

angewachsen. Beschllossen wurde die fakultative Einführung der Unfallversicherung vorläufig mittelst eines Vertrages mit einer bestehenden Privatgesellschaft. Für später ist die Gründung einer eigenen Unfallkasse in Aussicht genommen. Im fernern wurde die Frage betr. das Gehülfen- und Lehrlingswesen, sowie der Gründung einer genossenschaftlichen Rohmaterialienhandlung in Beratung gezogen. Im weiteren beschloß die Versammlung für die französischen Kollegen die Gründung eines alle 14 Tage erscheinenden Bulletins. Die Herausgabe einer eigenen Zeitung in deutscher und französischer Sprache ist nur mehr eine Frage der Zeit; wahrscheinlich wird das Blatt schon auf Neujahr erscheinen.

Wichtige Aufgaben der Städte und größerer Dorfgemeinden.

Die engere Kommission hat für den am 26. Sept. in Basel stattfindenden Schweizer. Städtetag zu

den von uns teilweise schon publizierten Verhandlungsgegenständen noch folgende wichtige Thesen aufgestellt:

I. Grundlagen der städtischen Baugesetzgebung (allgemeine Thesen):

1. Die in den Großstädten, sowie in vielen Mittel- und Kleinstädten übliche dichte Zusammendrängung der Bevölkerung in Mietkasernen gefährdet die Gesundheit und erschwert den Erwerb eines eigenen Heims.

2. Den das allgemeine Wohl schädigenden Auswüchsen der Bau- und Bodenspekulation, welche die Bodenpreise maßlos steigern und zum Bau von Mietkasernen drängen, muß mit allen Rechtsmitteln des Staates und der Gemeinde entgegengetreten werden. Die schädliche Ausnutzung der Bauflächen und die Bauhöhe sollen so weit möglich reduziert werden, damit die Quartiere nicht von der Spekulation auf den Bau von Mietkasernen ergriffen werden können. In den äußeren Zonen soll vielmehr der Bau von Einfamilienhäusern oder von Häusern mit 2 bis 3 Wohnungen möglichst gefördert werden.

3. Das Ideal der städtischen Bebauung ist, namentlich in den äußeren Quartieren, in offener oder geschlossener Bauweise das Einfamilienhaus. Die Errichtung von Einfamilienhäusern oder kleineren Gebäuden mit je zwei Wohnungen in gruppenweiser, geschlossener Bebauung von höchstens drei Häusern ist sanitärlich der offenen Bauweise gleichzustellen. (Geräumige Bauweise.) Bei großen durchgehenden Verkehrslinien ist die

Frage der geschlossenen Bauweise in Verbindung mit rückwärtiger offener Bebauung ins Auge zu fassen.

4. Es ist wünschbar, daß Gesellschaften oder Gemeinden, insbesondere auch größere Fabriken, sich der Erstellung billiger kleiner Wohnhäuser annehmen, welche der Spekulation so viel als möglich entzogen und ihrer Zweckbestimmung und Benutzung (ohne Astermiete) möglichst erhalten bleiben sollen. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist es notwendig, daß die Gemeinden sich rechtzeitig in den Besitz des nötigen Landes setzen.

5. Die ästhetischen Fragen des Städtebaues verdienen die vollste Aufmerksamkeit in der Feststellung der Straßenpläne, der Erstellung von Anlagen, Alleen, Brunnen, Denkmälern etc. Auch darf ein einmal festgestelltes Straßenbild nicht durch Bauten verunstaltet werden, die von diesem Charakter gänzlich abweichen.

Die speziellen Thesen der Kommission (Präsident A. Isler in Winterthur) betreffen: Baugesetz und Bauordnung, Uebersichtsplan, Baulinien, Straßenanlagen, Gebäudeabstände, Umfassungswände, Dachwohnungen, Aenderungen an bestehenden Gebäuden, Einfriedigungen längs den Straßen, besondere gesundheitspolizeiliche Bestimmungen.

II. Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung.

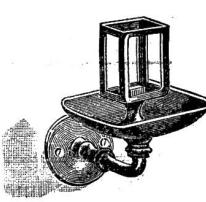
1. Auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes ist ein organisierter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage eine ebenso dringende als nützliche Sache. Ohne daß aber Gemeinden und Staat hiefür Einrichtungen schaffen, läßt sich das Bedürfnis eines solchen Ausgleichs nicht befriedigen.

2. Da insbesondere die Städte unter dem planlosen Zuströmen von Arbeitskräften ab dem Lande leiden, sind es vorab sie, die eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises herbeiwünschen müssen. Der Arbeitsnachweis soll verhindern, daß aus Unkenntnis über die Chancen der Erhaltung von Arbeitsstellen an einzelnen Orten in einer den Interessen der Einzelnen und der Gemeinden schädlichen Weise sich Arbeitslose häufen.

3. Zu diesem Zwecke sind von Gemeindewegen Arbeitsvermittlungsanstalten (Arbeitsämter) in möglichst großer Zahl, mindestens in allen Kantonshauptstädten und in den übrigen Ortschaften mit mehr als 50,000 Einwohnern, zu errichten. Die sämtlichen Arbeitsämter sollen behufs planmässiger und umfassender Beförderung des Arbeitsnachweisgeschäftes unter sich in regionaler Weise verbunden werden.

4. Den Arbeitsnachweisen ist öffentlich kommunaler Charakter zu geben, weil die Arbeitsvermittlung als volkswirtschaftliche Funktion nach allgemeinen Gesichtspunkten und Interessen zu besorgen ist und sie ebenso wohl den Sonderbestrebungen der Arbeitgeber- und der Arbeiternachweise, wie den Exploitationsbedürfnissen der gewerbsmässigen Stellenvermittlungsinhaber möglichst entzückt werden soll.

5. Im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsämter muß deren Leitung eine vollkommen unparteiische sein. An der Verwaltung sind Vertreter der Arbeitgeber, wie der Arbeiter in gleicher Anzahl zu beteiligen und ebenso ist die Kostenlosigkeit der Vermittlung, von etwaigen geringen Ein-



*Closets
Spülapparate
Wandbrünnen
Toiletten*



*Badewannen
Ausgüsse
Pissoirs
Bidets*



Teleg.-Adresse: **Armaturenfabrik.**

... Telefon 214.

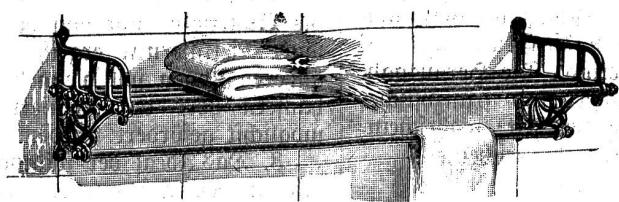
Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Spezialität:

Vernickelte Toilette-Artikel!







*Musterbücher an Wiederverkäufer
gratis und franko.*

1988

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel en gros.



Einfache

und

vorzügliche

dabei

preiswerte

Closet-Anlage

mit

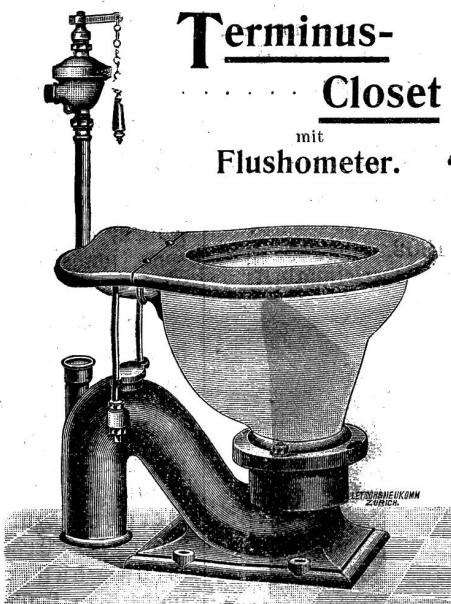
Wasserspülung.



Der Flushometer wird in der Grösse von $\frac{3}{4}$ " und 1" geliefert und ist für jedes Closet-System zu verwenden.

Musterbücher nur an Installationsgeschäfte und Wiederverkäufer gratis.

9981



Terminus-Closet

mit
Flushometer.

Vorzüge

des Flushometers:

Er verringert die Kosten der Installation und des Unterhaltes.
Er ist ohne Geräusch. (Eine der grössten Unzuträglichkeiten der bisherigen Systeme).

Er schliesst und öffnet sich automatisch.

Er gestattet die Spülung überall im Closetraum anzubringen.

Er funktioniert bei jedem Druck.

Ein Einfrieren, selbst in kalten Räumen, vollständig ausgeschlossen, da jeder Closetspüler einen Frostmitlauf besitzt.

Grösste Wasserersparnis.

Langjährige Garantie.

Mit einem Druck oder Zug vollständige Spülung und Selbstschliessen des Hahnes ohne Rückschlag.

Schönste und einfachste Montage.

schreibgebühren abgesehen, und eine Sicherung voller Neutralität des Betriebes in Fällen, wo zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Konflikte ausbrechen (Streiffälle *et c.*), absolut geboten. Die Vermittlung soll möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts umfassen.

6. In Würdigung der allgemeinen sozialen Bedeutung solcher Arbeitsämter und ihrer Gemeinnützigkeit ist deren staatliche Unterstützung sowohl durch die Kantone als den Bund gerechtfertigt und anzustreben. Die Unterstützung soll in finanziellen Zuwendungen bestehen und in Erleichterungen des Verkehrs mit und zwischen den Vermittlungsstellen (Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Telefons, Fahrpreisermäßigung für Zwecke der Arbeitsvermittlung auf das Land *et c.*).

7. Der Bund ist überdies zu ersuchen, eine Zentralstelle zu schaffen, welche den Ausgleich der Tätigkeit der regional gegliederten Arbeitsvermittlungsstellen in dem Sinne übernimmt, daß sie durch wöchentliche Publikationen die bei den einzelnen Arbeitsämtern in der betreffenden Woche nicht besetzten Arbeitsstellen bekannt gibt.

Über Holzkonservierung.

(Korr.)

Eine volkswirtschaftliche Frage von großer Wichtigkeit, deren Lösung allgemeines Interesse bietet, ist die Dauerhaftmachung des bearbeiteten Holzes.

Es kann der aufmerksamen Beobachtung nicht entgehen, wie viele Holzbauten und Holzgegenstände aller Art ohne genügenden Schutz der Witterung und dem Verderben, dem Schwamm und der Fäulnis preisgegeben werden, deren Haltbarkeit auf einfache Weise und mit unbedeutenden Kosten erhöht werden könnte.

Die bisher zum Zwecke der Konservierung des Holzes meist üblichen Delfarb- und Teeranstriche wirken keines-

wegs in der erwarteten Weise, denn sie decken zwar die Oberfläche, halten dadurch Luft und Nässe ab, hindern aber in gleichem Maße durch Verstopfung der Poren die Verdunstung und führen somit Erstickung des Holzes herbei, sodass bei gar nicht gestrichenen Hölzern oft eine längere Dauerhaftigkeit bemerkt werden konnte. Bei der Holzkonservierung gilt es eben, nicht nur Luft und Wasser abzuhalten, sondern auch Mittel zur Unschädlichmachung der inneren stickstoffhaltigen Körper zur Verwendung zu bringen.

Bei Grossbetrieben, z. B. für Eisenbahnschwellen und Telegraphenstangen, wird eine rationelle Dauerhaftmachung meist in den Imprägnieranstalten erreicht, allein diese Art der Behandlung ist ausschließlich für transportfähige Hölzer und somit nur in beschränktem Maße möglich.

Es wird daher für meinen Leserkreis von Interesse sein, ein Imprägnieröl kennen zu lernen, welches, antiseptisch, d. h. säulniswidrig wirkend, auf einfachste Weise mit dem Pinsel aufgetragen und daher überall verwendet werden kann, welches nicht nur auf dem Holze haftet, sondern auch in dasselbe eindringt, einen gleichmässigen Farbenton verleiht und gleichzeitig infolge seiner Billigkeit eine allgemeine Anwendung ermöglicht.

Diese Eigenschaften erfüllt das vor 30 Jahren erfundene *Avenarius-Carbolineum*, das sich infolge seiner unbestreitbaren Vorteile in Bezug auf Konservierung aller damit behandelten Holzarten und seines billigen Preises im In- und Auslande rasch beliebt gemacht hat.

Einen deutlichen Beweis von den hervorragenden Eigenschaften des *Avenarius-Carbolineum* gibt nebenstehende Abbildung des Abschnitts eines Holzzaunes, die mir zum Abdruck gütigst überlassen wurde. Das daran angesiegelte, behördlich beglaubigte Attest hat folgenden Wortlaut: